

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10552 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 sieht die Durchführung besonderer Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors im Rahmen von nationalen Stützungsprogrammen vor. Der Gesetzentwurf schafft für Bund und Länder die Rechtsgrundlage zur Durchführung der im deutschen Stützungsprogramm enthaltenen Maßnahmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden. Durch dieses Gesetz wird eine nationale Kofinanzierung von im Rahmen des Stützungsprogramms durchgeführten Maßnahmen nicht vorgesehen.

2. Vollzugaufwand

Die Durchführung der EG-Vorschriften über Stützungsprogramme verursacht Verwaltungsaufwand auf Bundes- wie auf Landesebene. Es sind gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Maßnahmen zu der neu eingeführten Regelung über ein nationales Stützungsprogramm erforderlich. Die Änderung des Weingesetzes sowie anschließende Regelungen im Verordnungswege werden (mittel-

bar) zu einem Mehraufwand der durchführenden Stellen führen. Dieser Aufwand ist durch das EG-Recht bedingt und im Hinblick auf die mit dem Stützungsprogramm verbundene Zuteilung von Gemeinschaftsmitteln unvermeidbar.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine Verpflichtungen oder finanzielle Belastungen. Die Maßnahmen des Stützungsprogramms sind ihrem Charakter nach Förderungsmaßnahmen. Soweit die Beteiligung an diesen Förderungsmaßnahmen Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten verursacht, ist dieser in Kauf zu nehmen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen oder Bürger oder die Verwaltung werden weder eingeführt, noch abgeschafft, noch geändert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10552 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 3b Abs. 2 Satz 2 die Wörter „fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „vier Millionen Euro“ ersetzt.

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende und Berichterstatterin

Julia Klöckner
Berichterstatterin

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Edmund Peter Geisen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Julia Klöckner, Gustav Herzog, Dr. Edmund Peter Geisen, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10552** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl. EU L 148 S. 1) sieht die Durchführung besonderer Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors im Rahmen von nationalen Stützungsprogrammen vor. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 30. Juni 2008 den Entwurf eines nationalen Stützungsprogramms an die Europäische Kommission zu übermitteln. Das deutsche Stützungsprogramm enthält fünf Maßnahmen, bei deren Auswahl die strukturellen Gegebenheiten in den deutschen Anbaugebieten und die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Weinwirtschaft berücksichtigt worden sind.

In der Zuständigkeit des Bundes liegen die zentrale Absatzförderung auf Drittlandsmärkten zugunsten der Erzeugnisse aller Anbaugebiete sowie die Gewährung einer Unterstützung für die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) im Weinwirtschaftsjahr 2008/2009.

Die Länder können folgende Förderungsmaßnahmen anbieten: Absatzförderung auf Drittlandsmärkten für Erzeugnisse der jeweiligen Weinbauregion, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionsförderung und Unterstützung von Erntever sicherungen.

Der Gesetzentwurf schafft für Bund und Länder die Rechtsgrundlage zur Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes.

III. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Entwurf enthält keine Informationspflichten für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10552 in seiner 89. Sitzung am 12. November 2008 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, dass man die vom Bundesrat angestrebten 5 Mio. Euro als einmalige RTK-Förderung durchaus unterstützt hätte. Zwar erachte man die RTK-Förderung ebenfalls nicht als zukunftsfähig. Man sei allerdings der Auffassung, dass die finanziellen Mittel den Winzerinnen und Winzern zugute kommen sollten. Zudem sei dafür Sorge zu tragen, dass die Winzerinnen und Winzer in den einzelnen Bundesländern das Geld zügig abfordern und einplanen könnten, um einen Mittelrückfluss an die EU zu vermeiden.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln investiere man in die Zukunft des Weinbaus. Ferner habe Einigkeit darin bestanden, das in Rede stehende Weingesetz zügig zu verabschieden, um Planungssicherheit und eine klare Orientierung für die Winzer zu erreichen. Die RTK-Förderung halte man langfristig nicht für zukunftsfähig, was sich auch im Änderungsantrag widerspiegele. Festzustellen sei, dass man der deutschen Weinwirtschaft für die nächsten Jahre einen guten Rahmen biete.

Die **Fraktion der FDP** konstatierte, dass man dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse der deutschen Weinbauern zustimmen werde. Allerdings werde man sich bei dem Änderungsantrag der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, man werde dem Änderungsantrag zustimmen und sich bei dem in Rede stehenden Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Man sei der Auffassung, dass etwa die Bereiche Qualität und Weinbautraditionen unterstützenswert seien. Zudem müssten die Regionen gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen seien diesen Zielen nicht unbedingt zuträglich.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10552 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. November 2008

Julia Klöckner **Gustav Herzog** **Dr. Edmund Peter Geisen** **Dr. Kirsten Tackmann** **Ulrike Höfken**
Berichterstatlerin Berichterstatter Berichterstatter Berichterstatterin Berichterstatterin